



Fangbestimmungen



1. Gefischt wird nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Fangbestimmungen des ASV Neunkirchen 1929 e.V.

2. Gefischt werden darf zu folgenden Tages- und Jahreszeiten:

in den Monaten Dezember und Januar	von 8.00 Uhr – 17.00 Uhr
im Februar	von 7.00 Uhr – 18.00 Uhr
im März und November	von 7.00 Uhr – 19.00 Uhr
in den Monaten April bis einschl. Oktober	von 5.00 Uhr – 23.00 Uhr

3. Das Nachtfischen ist verboten.

4. Es darf mit zwei Ruten gefischt werden. Dabei darf ein Familienmitglied ersten Grades mit einer dieser beiden Ruten am Angelplatz mitfischen. Familienmitglieder über 16 Jahre müssen einen Tagesschein erwerben. Hiervon ausgenommen sind die Ehepartner.

5. Es gelten folgende Artenschonzeiten:

Bachforellen	vom	1. Oktober	-	31. März
Äschen	vom	1. März	-	30. April
Barben	vom	15. März	-	15. Juni
Hechte	vom	15. Februar	-	31. Mai
Zander	vom	15. Februar	-	31. Mai
Nasen	vom	15. März	-	15. Juni

Außerdem ist auf die ganzjährig geschützten Fischarten zu achten.

6. Es gelten folgende Mindestmaße:

Hecht	50 cm	Zander	45 cm	Wels	0 cm
Karpfen	35 cm	Barbe	40 cm	Bachforelle	25 cm
Schleie	25 cm	Nase	35 cm		
Aal	50 cm	Äsche	30 cm		

7. Gefangen werden dürfen:

1 Hecht oder 1 Zander, 1 Karpfen, 1 Stör, 2 Schleien und 2 Aale und 2 Forellen.

Beim Erreichen der Fanggrenze von 5 Pfund ist das Fischen generell sofort einzustellen.

Untermaßige Fische sind schonend zu behandeln und zurückzusetzen. **Karpfen mit einem Gewicht größer 10 kg sind gesperrt. Sie sind schonend zu behandeln und zurückzusetzen.**

Welse sind zu entnehmen und waidgerecht zu töten. Ein Zurücksetzen ist nicht erlaubt. Für Welse gilt **kein Mindestmaß.**

8. Ab dem 15. Februar bis zum 31. Mai ist das Fischen mit Blinker, Wobbler, Twister oder Fischfetzen verboten.
9. Ab dem Anfischen (1. Sonntag im März) darf dreimal in der Woche gefischt werden. Dabei zählt die Woche von Montag bis Sonntag. Ab diesem Zeitpunkt dürfen 2 Forellen gefangen werden. Ab dem 1. Mai bis zum Fischbesatz darf täglich gefischt werden.
Nach dem Fischbesatz sind die Gewässer gesperrt.
Die Bestimmungen für das Winterfischen werden rechtzeitig im Aushang an den Hütten bekannt gegeben.
10. Jeder Angler an den Gewässern des ASV Neunkirchen ist gehalten die Aushänge an den Hütten genauestens zu beachten.
11. Am Königsfischen, und am Waldfest sind alle Gewässer ganztägig und bei den Mitgliederversammlungen jeweils für die Dauer der Veranstaltung gesperrt.
12. Auf Friedfische darf nur mit Einzelhaken gefischt werden.
13. Beim Fischen mit Blinker, Spinnern, Wobblern oder ähnlichen Kunstködern, sowie beim Fischen mit totem Köderfisch, der wie ein Kunstköder geführt wird, muss ein Stahlvorfach benutzt werden.
Tote Köderfische und Fetzenköder dürfen auch an einfachem Vorfach auf Grund gelegt werden.
14. Beim Fischfang sind aus Gründen der Waidgerechtigkeit folgende Geräte mitzuführen:
 - Unterfangkescher
 - Längenmaß
 - Waage
 - Hakenlöser
15. Beim Ausüben der Fischerei müssen die Ruten unter Aufsicht bleiben.
Der Angelplatz ist nach Beendigung der Fischerei sauber und ordentlich zu verlassen.
Abfälle sind mitzunehmen.
16. Es darf an einem Angeltag nur an einem Gewässer gefischt werden. Bei Unterbrechung der Fischerei muss das Angelgerät am Gewässer bleiben.
Das Futter ist auf 2 Liter begrenzt.
Nach Beendigung des Fischens ist der Fang waidgerecht zu versorgen.
17. Jeder Angler hat auf Verlangen eines Gewässerwartes oder Vorstandsmitgliedes seine Angelberechtigung nachzuweisen.
Gewässerwarte und Vorstandsmitglieder sind auch berechtigt die Angelgeräte und den Fang zu kontrollieren und sicherzustellen.
Den Anweisungen der Kontrollberechtigten ist umgehend Folge zu leisten.

ASV Neunkirchen 1929 e.V.

Der Vorstand